

# RICHTLINIEN

## der Gemeinde Waldbronn zur Förderung von Vereinen und Gemeinschaften

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Waldbronn fördert im Interesse aller Einwohner der Gemeinde die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine. Durch laufende und einmalige Zuschüsse sowie Vergünstigungen bei der Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen soll den einzelnen Gemeinschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Die Förderung wird nach dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" geleistet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen besteht nicht.

### 2. Bewilligung

2.1 Die im Rahmen der Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse können nur im Umfang der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

2.2 Die Höhe der Zuschüsse und der Umfang der Vergünstigungen wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Bedeutung der geförderten Gemeinschaft für alle Einwohner der Gemeinde
- notwendige Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben
- Möglichkeiten zur Erwirtschaftung der Aufwendungen aus eigener Kraft.

2.3 Zuschüsse und Vergünstigungen, deren Höhe in diesen Richtlinien nicht angegeben ist, müssen bis spätestens 01.06. des Vorjahres schriftlich beantragt werden.

### 3. Zuschüsse

3.1 Ab dem 25-jährigen Bestehen gewährt die Gemeinde Waldbronn einen Zuschuss in Höhe von Euro 3,- pro Jahr des Bestehens bei 25, 50, 75, 100 und 125-jährigen Jubiläen.

3.2 Die im Auftrag der Gemeinde öffentlich auftretenden Vereine (Anlage 1) erhalten pro Auftritt einen pauschalen Zuschuss von 50,00 Euro.

3.3 Rettungsorganisationen (Anlage 2) erhalten einen Zuschuss pro Jahr in Höhe von 100,00 Euro.

## 3.4 Unterhalten von vereinseigenen Anlagen

Für das Unterhalten vereinseigener Anlagen werden folgende Zuschüsse gewährt:

Sportplätze (Spielflächen) 0,10 Euro/qm und Jahr

Nicht bezuschusst werden Dusch-, Wasch- und Umkleieräume, Lager-, Geräte-, Versammlungs- und Geschäftsräume. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Räume ist Bedingung. Sonderabsprachen bleiben unberührt.

## 4. Förderung der Jugendarbeit

4.1 Die in den beigefügten Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführten Vereine erhalten für jedes den entsprechenden Verbänden gemeldete aktive jugendliche in Waldbronn wohnende Mitglied vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Betrag von 4,00 Euro.

## 5. Investitionszuschüsse für Neubau- und Erweiterungsarbeiten

5.1 Gefördert werden Maßnahmen, die vom Land und den Verbänden gefördert werden.

5.2 Der Förderrahmen ergibt sich aus dem vom Land und den Verbänden anerkannten zuschussfähigen Aufwand.

5.3 Die Zuschüsse sind schriftlich vor Baubeginn unter Beifügung von Bauplänen, Finanzierungsunterlagen und Gesamtkonzeption bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres für das kommende Jahr zu beantragen.

5.4 Der Wert von unentgeltlichen Leistungen der Mitglieder (Eigenarbeit) wird mit 5,00 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Kosten eingerechnet. Die Arbeitsleistung ist nachzuweisen.

5.5 Entschädigungsbeträge aus einer Versicherung werden von den zuschussfähigen Baukosten abgesetzt.

5.6 Der Zuschuss beträgt 10 % der festgestellten zuschussfähigen Aufwendungen. Der Höchstbetrag des Zuschusses darf den Zuschuss des Verbandes, höchstens jedoch 10.000,00 Euro, nicht übersteigen.

5.7 Über weitergehende Anträge auf Sonderzahlungen wird vom Gemeinderat jeweils besonders Beschluss gefasst.

5.8 Abrechnungszeitraum ist jeweils vom 01.10. bis 30.09.

5.9 Auszahlungsanträge sind bis spätestens 15.10. des laufenden Jahres einzureichen.

5.10 Die Ausgaben sind durch Vorlage der Rechnungen und der Zahlungsbelege nachzuweisen.

**6. Vergünstigungen****6.1. Überlassung der gemeindeeigenen Sportanlagen und Turnhallen**

6.1.1 Die gemeindeeigenen Sportanlagen werden den Vereinen zu Trainings- und Übungszwecken zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der Sport- und Turnhallen mit Ausnahme der Festhalle ist für Jugendliche frei, für die Benutzung durch Erwachsene wird von den Vereinen ein Pauschalbetrag pro Übungsstunde und Halbjahr erhoben. Maßgebend sind die von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Vereine auf-gestellten Belegungspläne.

6.1.2 Für Sonderveranstaltungen werden die von der Gemeinde festgelegten Nutzungs-entgelte erhoben.

**6.2 Überlassung anderer gemeindeeigener Gebäude und Räume.**

6.2.1 Den Gemeinschaften der Gemeinde Waldbronn werden für die Überlassung der Vereinsfesthallen die echten Kosten auf die Beträge gemäß Anlage 4 ermäßigt. Die Überlassung der Halle erfolgt pachtweise und unter Hinzurechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2.2 Die Gemeinde übernimmt die von den Vereinen einmal jährlich für ein Konzert und für eine Prunksitzung an die Kurverwaltung zu entrichtenden Miet- und Benutzungs-gebühren für das Kurhaus oder das Gesellschaftshaus. Weitere Kostenerstattungen können auf Antrag gewährt werden.

6.2.3 Andere gemeindeeigene Gebäude und Räume werden den Vereinen zu Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von der Gemein-deverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne. Die Vereine beteiligen sich an den Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) mit einem an den tatsächlichen Kosten orientierten pauschalen Jahres-betrag.

**7. Schlussbemerkungen**

7.1 Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und werden nur an Vereine und nicht an Abtei-lungen von Vereinen gewährt.

7.2 Die Empfänger von Zuschüssen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse waren. Die ordnungsgemäße Verwendung ist zu belegen.

7.3 Die Meldung über die Anzahl der zu fördernden aktiven Jugendlichen nach Ziff. 4 ist bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres nach dem Stande vom 01. Januar eines jeden Jahres unaufgefordert an das Bürgermeisteramt ein-zureichen.

7.4 Die Aufstellung der Jugendlichen hat in einer alphabetischen Auflistung mit Geburts-datum und Anschrift zu erfolgen.

7.5 In begründeten Einzelfällen haben die Vereine die Möglichkeit, außerhalb dieser Richtlinien Anträge auf Förderung zu stellen. Darüber entscheiden dann die ent-sprechenden Ausschüsse.

**8. Anwendung**

Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2004 in Kraft.

**Anlage 1**

**Kulturelle Vereine**

Musikverein Busenbach  
Musikverein Reichenbach  
Musikverein Etzenrot  
Gesangverein Busenbach  
Gesangverein Reichenbach  
Gesangverein Etzenrot  
Harmonika-Ring Busenbach  
Akkordeonorchester Reichenbach

**Anlage 2**

**Rettungsorganisationen**

DRK Ortsverein Busenbach  
DRK Ortsverein Reichenbach  
DRK Ortsverein Etzenrot  
DLRG Waldbronn

**Anlage 3**

**Sportvereine**

FC Busenbach  
TSV Reichenbach  
TSV Etzenrot  
TV Busenbach  
TC Waldbronn  
Schützenverein  
MSC Reichenbach  
ERC Waldbronn  
Hallen-Tennis-Club  
Tischtennisverein Etzenrot  
Tennisvereinigung Kurpark  
Schachclub  
Reitclub Waldbronn  
Rock`n Roll Club

**Sonstige Vereine**

Kleintierzuchtverein Busenbach  
Kleintierzuchtverein Reichenbach  
Kleintierzuchtverein Etzenrot  
Brieftaubenverein  
Schwarzwaldverein  
Modellsportgruppe Rauchschnalbe  
Obst- und Gartenbauverein Busenbach  
Obst- und Gartenbauverein Reichenbach  
Obst- und Gartenbauverein Etzenrot  
VDK Busenbach  
VDK Reichenbach  
VDK Etzenrot  
Naturheilverein  
BUND Ortsgruppe Waldbronn/Karlsbad  
Kolpingfamilie Busenbach  
Kolpingfamilie Reichenbach  
Diakonieverein  
Kath. Bildungswerk Reichenbach  
Kath. Bildungswerk Etzenrot  
Pfadfinderbund Antares  
Waldbronner Handarbeitskreis  
Nachbarschaftshilfe Waldbronn

Anlage 4

P A C H T

für die Überlassung der Waldbronner Festhallen an  
Waldbronner Vereine

Festhalle Sportzentrum

Pacht	für Sonn- und Feiertage	€	600,00
	für Samstage	€	350,00
	für Werktage	€	200,00

Wiesenfesthalle

Pacht	für Sonn- und Feiertage	€	200,00
	für Samstage	€	100,00
	für Werktage	€	60,00
	für vereinsinterne Feste	€	60,00

Die Nebenkosten werden jeweils nach den der Gemeinde Waldbronn entstandenen Kosten an die Vereine weiterberechnet.